

FRIEDHOFSORDNUNG

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung Altach vom 11.11.1997, 18.05.2004, 13.09.2005, 30.01.2007, 16.12.2014, 23.1.2018, 29.5.2018, 9.11.2022 wird gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gemeindefriedhof

- (1) Die Gemeinde Altach ist Rechtsträgerin des Friedhofes auf den Liegenschaften Gp. 2610 und 3243/26 mit der hierauf erstellten Leichenhalle.
- (2) Der Friedhof unterteilt sich in den

Friedhofteil A, B, C und D	(alter Teil des Friedhofes)
Friedhofteil E	(erweiterter Teil des Friedhofes)
Friedhofteil G	(Gemeinschaftsgrab)
Friedhofteil K	(Kinderfriedhof)
Friedhofteil U	(Urnenfriedhof)

§ 2

Friedhofseinrichtungen

Die Gemeinde Altach stellt für Bestattungen zur Verfügung:

- a) Leichenhalle
Der Aufbahrungsraum der Leichenhalle ist zur Unterbringung der Leichen bis zu deren Bestattung bestimmt. Jede Leiche, die im Friedhof bestattet werden soll, ist unverzüglich nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Leichenhalle zu bringen. Die Aufbahrung hat in der herkömmlichen Art, der Würde des Ortes entsprechend, zu erfolgen. Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer öffentlich zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzumachen.
- b) Totengräber

§ 3

Zweckbestimmung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Altach und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Begräbnisstätte für im Gemeindegebiet von Altach verstorbene oder tot aufgefundene Personen.
- (2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Friedhofsverwaltung bewilligen, dass Leichen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaft gewesener Personen, die in einem besonderen Naheverhältnis zur Gemeinde standen, auf dem Friedhof bestattet werden.

§ 4

Grabstättenarten

Als Grabstätten sind vorgesehen:

- a) Sondergräber für Erdbestattung von Kindern
- b) Sondergräber für Erdbestattung von Erwachsenen
- c) Sondergräber für Urnenbestattung (Urnennischen, Wand neu) 2 Urnen
- d) Sondergräber für Urnenbestattung (Urnennischen, Wand neu) 4 Urnen
- e) Sondergräber für Urnenbestattung (Erdurnengräber)
- f) Sondergräber für Urnenbestattung (Gemeinschaftsgrab)

Sondergräber (a-f) sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich (§ 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz) ist.

Sondergräber dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen. Es gilt § 3 Abs. 1. Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

Im Gemeinschaftsgrab (f) können nur Urnen beigesetzt werden. Die Urne muss aus verrottbarem Material bestehen. Der Beisetzungsort ist neutral innerhalb der gekennzeichneten Bodenfläche zu halten. Eine Gemeinschaftstafel führt in der Reihenfolge des Todesdatums die Namen der bestatteten Personen auf. Die Pflege des Gemeinschaftsgrabes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 5

Anordnung der Grabstätten

Die einzelnen Grabstättenarten sind lt. beigeschlossenem Friedhofsübersichtsplan, der einen Bestandteil dieser Friedhofsordnung bildet, angeordnet.

§ 6

Benützungsrechte

- (1) Die Dauer der Benützungsrechte wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| a) Sondergräber für Erdbestattung von Kindern | 15 Jahre |
| b) Sondergräber für Erdbestattung von Erwachsenen | 15 Jahre |
| c) Sondergräber für Urnenbestattungen (Urnennischen) | 15 Jahre |
| d) Sondergräber für Urnenbestattungen (Erdurnengräber) | 15 Jahre |

(2) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 Best. G.).

(3) Die Benützungsrechte für Sondergräber (§4) können um jeweils weitere 15 Jahre verlängert werden. Ansuchen um Verlängerung des Benützungsrechtes sind vor Erlöschen des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

(4) Auf das Benützungsrecht kann vor Ablauf der Berechtigungszeit verzichtet werden.

§ 7

Mindestruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Leichen Erwachsener | 15 Jahre |
| b) bei Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren | 5 Jahre |
| c) bei Aschen von Erwachsenen und Kindern | 5 Jahre |

(2) Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.

§ 8

Beerdigungstiefen

Die Beerdigungstiefen betragen:

- | | |
|---|--------|
| Für Kindergräber | 100 cm |
| Für Sondergräber für Erdbestattung | 220 cm |
| (Zweitbeerdigung) | 160 cm |
| Für Urnen in Sondergräbern u. Gemeinschaftsgrab | 80 cm |

§ 9

Grabmäler

(1) Über jeder belegten Grabstätte ist mit Ausnahme der Kindergräber vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung innert zwei Jahren nach der Bestattung bzw. Beisetzung ein Grabmal zu errichten und instandzuhalten.

- (2) Bis zur Erstellung eines Grabmales im Sinne der folgenden Absätze 3 bis 8 dürfen nur einfache Kreuze aus Holz verwendet werden. Die obere Kante des Querbalkens darf nicht höher als 110 cm über Gelände sein.
- (3) Nicht gestattet sind Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
- (4) Als Material für Grabmäler kommen insbesondere in Betracht: Natursteine, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Bronze, Kupfer, geschmiedetes Eisen und Holz. Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten.
- (5) Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
- (6) Grabmäler dürfen in der Regel nicht höher als 1,30 m sein. Ausnahmen sind nur an einzelnen, besonders hierfür vorgesehenen Plätzen zulässig.
- (7) Grabmäler müssen standsicher auf die vorhandenen Fundamente aufgestellt werden. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Grabmäler, die schräg stehen, sind gerade zu stellen. Die Benützungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der Drittpersonen aus ihrem Verschulden durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von solchen verursacht werden. Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.
- (8) Die Beschriftung, der von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Urnenplatte, wird sowohl im Erdurnengrab als auch an der Urnennische durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Auf Wunsch der Angehörigen kann zusätzlich ein Symbol aufgebracht werden. Die Beschriftung wird in einer einheitlichen Symbolschrift aufgebracht. Die Symbole können aus einer Angebotspalette individuell ausgesucht werden.

§ 10

Grabeinfassungen/Grababdeckungen

- (1) Die Grabeinfassungen werden von der Friedhofsverwaltung in Form von Granitplatten angebracht. Diese dürfen durch anderweitige Einfassungen oder Abdeckungen nicht ersetzt werden.
- (2) Grababdeckungen in Form von Steinplatten oder ähnlichem sind nur innerhalb der Grabeinfassungen zulässig. Die Friedhofsverwaltung behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Entfernung der Abdeckungen im Bestattungsfall zu veranlassen.

§ 11

Grabschmuck und Bepflanzung

- (1) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, daß sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht höher als 1,00 m sein.

Sie dürfen den Zugang zu den Gräbern nicht behindern. Sie sind nötigenfalls zurückzuschneiden oder zu entfernen.

- (2) Grabhügel sind bis längstens ein Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den jeweiligen Benützungsberechtigten zu entfernen und in den vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen.
- (4) Das Aufstellen unwürdigen Grabschmuckes ist verboten.
- (5) Die Urnennischen bei der Urnenwand alt (Inscripftafeln) dürfen nicht mit Grabschmuck oder Pflanzen behangen werden. Für Blumenschmuck und Kerzen ist das farbig gekennzeichnete Bodenpflaster vor der Urnenwand vorgesehen.
- (6) Bei der neuen Urnenwand A und B dürfen Grabschmuck und Pflanzen nur innerhalb der jeweiligen Nische angebracht werden. Gewöhnliche Wachskerzen sind nicht erlaubt. Die Kerzen müssen brandsicher ummantelt sein. Vor der Wand dürfen nur für die Dauer von sechs Wochen nach einer Bestattung Kränze oder Schalen angebracht werden. Widerrechtlich angebrachte Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 12

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist während des Tages bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) das Gehen außerhalb der Wege
 - b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der vorgesehenen Plätze
 - c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, Mopeds und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof
 - d) das Mitnehmen von Tieren
 - e) das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl. sowie das Verteilen von Druckschriften im Friedhof oder vor den Eingängen auf gewerblicher Basis
 - f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten des Totengräbers oder Bestatters.
- (4) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen andere Friedhofsbesuchende nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- (5) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen u. dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung mit leichten Kraftfahrzeugen kurzfristig erfolgen.

- (6) Die Zufuhr von Baustoffen, Grabsteinen u. dgl. hat unter größtmöglicher Schonung der Wege, Anlagen und Gräber zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist entsprechender Ersatz zu leisten.
- (7) Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmers.
- (8) Die Grabmäler sind fertiggestellt auf den Friedhof zu bringen.
- (9) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, sowie das Abstellen von Maschinen u.ä. ist auf dem Friedhofsareal verboten.

§ 13

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Altach.
- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen berücksichtigt werden.
 - b) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und der Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeit.
 - c) Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bedingungen.

§ 14

Strafbestimmungen

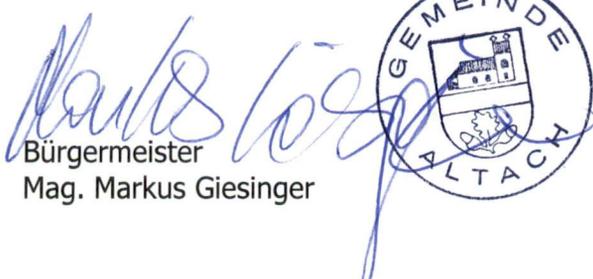
Zu widerhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes gehandelt.

§ 15

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1.12.2022 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung


Bürgermeister
Mag. Markus Giesinger

